

► Zweckbetriebe

Jugendcafés sind nicht begünstigt

| Cafés, Kneipen und ähnliche Versorgungseinrichtungen, die von gemeinnützigen Körperschaften in Jugend- und soziokulturellen Zentren betrieben werden, sind steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe. Diese Auffassung vertritt das Finanzministerium (FinMin) Sachsen-Anhalt. Es bestätigt damit die bisher von der Verwaltung vertretene Ansicht. |

FinMin Sachsen-Anhalt bestätigt herrschende Verwaltungsmeinung

Diese Versorgungseinrichtungen können zwar im Einzelfall in ihrer Gesamtrichtung den steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecken der Körperschaft dienen. Sie sind aber nicht unerlässlich, um die steuerbegünstigten Zwecke zu verwirklichen. Zudem treten sie in wirtschaftliche Konkurrenz zu anderen gastronomischen Einrichtungen, die voll steuerpflichtig sind. Auch eine Einordnung in den Zweckbetriebskatalog des § 68 AO ist nicht möglich (FinMin Sachsen-Anhalt, Schreiben vom 17.11.2016, Az. 46 – S 0171 – 223).

► Zweckbetriebe

Forschung: Umsatzsteuer zählt bei 50-Prozent-Grenze nicht mit

| Wissenschafts- und Forschungseinrichtungen sind ein Zweckbetrieb, wenn sich der Träger zu mehr als 50 Prozent aus Zuwendungen der öffentlichen Hand, von Dritten oder aus der Vermögensverwaltung finanziert (§ 65 Nr. 9 AO). Die Umsatzsteuer ist bei der Ermittlung der 50-Prozent-Grenze nicht zu berücksichtigen. Das hat der BFH klargestellt. |

BFH klärt Bemessungsgrundlage des Zweckbetriebs in § 65 Nr. 9 AO

Hintergrund | Die Anforderung aus § 68 Nr. 9 AO ist nicht erfüllt, wenn die Einnahmen aus Auftrags- oder Ressortforschung mehr als 50 Prozent der gesamten Einnahmen betragen. Hat die Trägereinrichtung z. B. steuerpflichtige Leistungen im Bereich der Auftragsforschung erbracht, werden hier nur die Nettobeträge berücksichtigt. Diese müssen unter 50 Prozent der Gesamteinnahmen der Forschungseinrichtung liegen. Der BFH begründet das damit, dass sich die Trägereinrichtung aus der vereinnahmten Umsatzsteuer nicht „finanziert“, weil sie die Umsatzsteuer nur als „Steuereinnahmer für Rechnung des Staates“ vereinnahmt. Die Differenz zwischen vereinnahmter und abgeführter Umsatzsteuer darf dabei außer Acht gelassen werden. Es kommt also nicht auf die tatsächliche Umsatzsteuerzahllast an (BFH, Urteil vom 10.05.2017, Az. V R 43/14 und V R 7/15, Abruf-Nr. 194765)

► Vereinsmanagement

Wann müssen Gemeinnützige Aufträge öffentlich ausschreiben?

| Gemeinnützige Einrichtungen, die sich überwiegend aus Zuschüssen der öffentlichen Hand finanzieren, unterliegen dem Vergaberecht nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Sie müssen ihre Aufträge über eine förmliche öffentliche Ausschreibung vergeben (OLG Celle, Beschluss vom 13.10.2016, Az. 13 Verg. 6/16, Abruf-Nr. 190622). |

OLG Celle: GWB ist bei über 50-prozentiger Zuschussfinanzierung zu beachten